

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Winfried Mack CDU**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Leistungsumfang, Versorgungsauftrag und Krankenhausplanung der St. Anna-Virngrund-Klinik**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Leistungen bietet die St. Anna-Virngrund-Klinik nach dem derzeit geltenden Landeskrankenhausplan an?
2. In welchem der angebotenen Versorgungsbereiche ist das Krankenhaus zur Leistung verpflichtet?
3. Wie viele Betten hat die St. Anna-Virngrund-Klinik nach dem geltenden Krankenhausplan?
4. Hat der Ostalbkreis eine Abmeldung einzelner Leistungsbereiche der Klinik beantragt (gegebenenfalls unter Darlegung, in welcher Form und mit welcher Begründung dies erfolgte)?
5. Aufgrund welcher rechtlichen Erwägungen wäre das Sozialministerium bereit, dem Antrag des Kreises Folge zu leisten?
6. Hat das Sozialministerium die St. Anna-Virngrund-Klinik in den Vorbereitungen für den neuen Krankenhausplan bereits ausgenommen oder plant es weiter mit den Leistungen der St. Anna-Virngrund-Klinik?
7. Bestehen grundsätzlich Klagemöglichkeiten gegen entsprechende Bescheide des Sozialministeriums zur Abmeldung von Leistungen einer Klinik?
8. Plant das Sozialministerium für den neuen Krankenhausplan auch mit sogenannten „sektorübergreifenden Versorgern“?
9. Kann der Versorgungsauftrag nach dem geltenden Landeskrankenhausplan durch einen privaten Anbieter erfüllt werden?

10. Wie hoch sind die Abschreibungen der St. Anna-Virngrund-Klinik jeweils in den nächsten zehn Jahren entlang der vom Land kräftig geförderten baulichen Investitionen?

11.2.2026

Mack CDU

#### Begründung

Die stationäre medizinische Versorgung im ländlichen Raum steht landesweit unter erheblichem Druck. Baden-Württemberg hat die niedrigste Krankenhausdichte im Bund, sodass weitere Abgänge von Krankenhäusern dringend vermieden werden sollten. Auch vor diesem Hintergrund kommt der St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen eine zentrale Bedeutung für die Grund- und Notfallversorgung im östlichen Ostalbkreis zu.

Unklarheiten über den aktuellen Versorgungsauftrag, mögliche Abmeldungen einzelner Leistungsbereiche – wie den Pressemitteilungen des Ostalbkreises zu entnehmen ist – sowie die planerischen Annahmen des Landes im Hinblick auf den kommenden Landeskrankenhausplan führen zu erheblicher Verunsicherung bei Bevölkerung, Beschäftigten und kommunalen Verantwortungsträgern.

Die Kleine Anfrage zielt darauf ab, Transparenz über die nach dem geltenden Landeskrankenhausplan festgelegten Leistungen, Bettenzahlen und Verpflichtungen der St. Anna-Virngrund-Klinik herzustellen. Darüber hinaus sollen etwaige Anträge des Ostalbkreises zur Abmeldung von Leistungsbereichen, deren rechtliche Bewertung durch das Sozialministerium sowie mögliche Rechtsoptionen geklärt werden.

Von besonderem Interesse ist zudem, ob und in welcher Form die Landesregierung die Klinik weiterhin in ihre Krankenhausplanung einbezieht, insbesondere im Zusammenhang mit neuen Planungsinstrumenten wie sektorübergreifenden Versorgungsstrukturen – der Kreistag des Ostalbkreises hatte im September 2024 ein solches Konstrukt beschlossen. Inzwischen war das Sozialministerium aber so zu vernehmen, dass es dieses Planungsinstrument nicht geben soll.

Schließlich ist angesichts erheblicher staatlicher Investitionen in die bauliche Infrastruktur der Klinik von Bedeutung, welche Abschreibungen hieraus resultieren und wie diese sich langfristig darstellen.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 6. März 2026 Nr. 52-0141.5-017/10281 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Leistungen bietet die St. Anna-Virngrund-Klinik nach dem derzeit geltenden Landeskrankenhausplan an?*

Zu 1.:

Der derzeit geltende Krankenhausplan des Landes enthält die Grundsätze und Ziele der Krankenhausplanung und beschreibt die derzeitige Situation der Krankenhausversorgung in Baden-Württemberg. Er beinhaltet eine Rahmenplanung, die den Krankenhausträgern und Krankenkassen Gestaltungsspielraum ermöglicht. Im Krankenhausplan wird der Versorgungsauftrag der einzelnen Krankenhäuser nicht bis ins Detail festgelegt. Vielmehr legt der derzeit geltende Krankenhausplan in der Regel den Standort, die Gesamtplanbettenzahl, die bedarfsgerechten Fachabteilungen und die Leistungsschwerpunkte fest. Lediglich Fachgebiete wie zum Beispiel

die psychiatrisch-psychosomatische Versorgung oder die Herzchirurgie werden detailliert geplant und ausgewiesen. Aus dem derzeit geltenden Landeskrankenhausplan ergibt sich folglich nicht, welche einzelnen Leistungen ein Krankenhaus tatsächlich anbietet.

Im derzeit geltenden Landeskrankenhausplan ist die St. Anna-Virngrund-Klinik aktuell mit folgenden Fachabteilungen ausgewiesen: Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Urologie.

Welche Leistungen derzeit faktisch von der betreffenden Klinik angeboten werden, sind der Website des Klinikums zu entnehmen <https://www.kliniken-ostalb.de/kliniken-zentren/st-anna-virngrund-klinik-ellwangen/fachabteilungen>.

In den letzten Monaten wurde in einem umfassenden Beteiligungsprozess ein neuer Landeskrankenhausplan für Baden-Württemberg erarbeitet, der vom Ministerrat in der Sitzung am 3. März 2026 beschlossen wurde und nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger den derzeit geltenden Krankenhausplan ablösen wird. Der überarbeitete Krankenhausplan für Baden-Württemberg soll die bisherige Planung nach Fachabteilungen durch eine Planung nach Leistungsgruppen ersetzen. Mit dem überarbeiteten Krankenhausplan soll auch die Krankenhausvergütungsreform des Bundes im Land umgesetzt werden. Ziel ist weiterhin eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige und leistungsfähige stationäre Versorgung im Land.

*2. In welchem der angebotenen Versorgungsbereiche ist das Krankenhaus zur Leistung verpflichtet?*

Zu 2.:

Die Sicherstellung der stationären Versorgung ist in § 3 Landeskrankenhausgesetz (LKHG) geregelt: Wird die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern nicht durch andere Träger sichergestellt, so sind die Stadt- und Landkreise verpflichtet, die nach dem Krankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen zu betreiben.

*3. Wie viele Betten hat die St. Anna-Virngrund-Klinik nach dem geltenden Krankenhausplan?*

Zu 3.:

Im derzeit geltenden Landeskrankenhausplan ist die St. Anna-Virngrund-Klinik mit 226 Betten und 17 Teilstationären Plätzen ausgewiesen.

*4. Hat der Ostalbkreis eine Abmeldung einzelner Leistungsbereiche der Klinik beantragt (gegebenenfalls unter Darlegung, in welcher Form und mit welcher Begründung dies erfolgte)?*

*5. Aufgrund welcher rechtlichen Erwägungen wäre das Sozialministerium bereit, dem Antrag des Kreises Folge zu leisten?*

Zu 4. und 5.:

Die Ziffern 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration steht mit dem Klinikträger in engem Austausch bezüglich der Planungen zum Zukunftskonzept 2035 der Kliniken Ostalb. Der aktuelle Stand der Planungen des Klinikträgers ist der Website der Kliniken Ostalb zu entnehmen: <https://www.kliniken-ostalb.de/zukunftskonzept/zukunftskonzept>.

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegt kein Antrag der Kliniken Ostalb gkAöR als Träger der St. Anna-Virngrund-Klinik auf Abmeldung bzw. Schließung von Leistungsbereichen oder Fachabteilungen vor.

*6. Hat das Sozialministerium die St. Anna-Virngrund-Klinik in den Vorbereitungen für den neuen Krankenhausplan bereits ausgenommen oder plant es weiter mit den Leistungen der St. Anna-Virngrund-Klinik?*

Zu 6.:

Zur Umsetzung der Krankenhausvergütungsreform des Bundes und zur Zuweisung von Leistungsgruppen wurden die Krankenhausträger von Mitte September bis Mitte November 2025 per Schreiben durch die jeweiligen Regierungspräsidien angehört. Dabei erfolgte eine Übertragung des aktuellen Leistungsspektrums auf die einzelnen Krankenhausstandorte in Leistungsgruppen auf Basis der erbrachten IST-Leistungen des Jahres 2024 nach § 21 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) des Bundes. Im Rahmen der Anhörung hatten die Krankenhausträger die Gelegenheit, die beabsichtigte Leistungsgruppenzuweisung zu bestätigen, weitere Leistungsgruppen zu beantragen oder ggf. auch Leistungsgruppen abzuwählen, solange dies nicht im Gegensatz zu einer Sicherstellung steht.

Die Klinken Ostalb gkAöR als Träger haben im Rahmen der Anhörung Leistungsgruppen für die St. Anna-Virngrund-Klinik beantragt. Die beantragten Leistungsgruppen werden derzeit im Rahmen des vorgesehenen Verfahrens durch den Medizinischen Dienst Baden-Württemberg auf Erfüllung der bundesgesetzlich definierten Qualitätskriterien geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung und das entsprechende Gutachten des Medizinischen Dienstes Baden-Württemberg bleiben abzuwarten. Auf dieser Grundlage sollen Feststellungsbescheide durch die jeweiligen Regierungspräsidien mit Wirkung zum 1. Januar 2027 erlassen werden.

*7. Bestehen grundsätzlich Klagemöglichkeiten gegen entsprechende Bescheide des Sozialministeriums zur Abmeldung von Leistungen einer Klinik?*

Zu 7.:

Gegen Bescheide der jeweiligen Regierungspräsidien zu krankenhaushausplanerischen Anträgen steht grundsätzlich der Verwaltungsrechtsweg offen, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

*8. Plant das Sozialministerium für den neuen Krankenhausplan auch mit sogenannten „sektorübergreifenden Versorgern“?*

Zu 8.:

Die Sektorenübergreifende Versorgung(splanung) ist Bestandteil des überarbeiteten Landeskrankenhausplans, der in Kürze veröffentlicht werden soll. Die Sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen (SÜVE) gehen wesentlich auf die Initiative Baden-Württembergs zurück. Sie können in Zukunft ein wichtiges Element zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung sein. Mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) wurden durch den Bundesgesetzgeber SÜVE als neue Form eines Krankenhauses geschaffen. Nach § 6c Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) kann die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde Standorte von Krankenhäusern im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und Pflegekassen sowie den Ersatzkassen, der Landeskrankenhausgesellschaft oder der Vereinigung der Krankenhausträger im Land sowie der Kassenärztlichen Vereinigung durch Bescheid als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung bestimmen, wenn das jeweilige Krankenhaus in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen wurde.

Das stationäre Angebot einer SÜVE wird gemäß § 115g Absatz 3 S. 1 Nr. 1 SGB V Pflichtleistungen aus der Inneren Medizin sowie der Geriatrie umfassen. Darüber hinaus soll eine SÜVE weitere stationäre Leistungen anbieten können sowie noch darüberhinausgehende, sofern die SÜVE dabei von einem kooperierenden Krankenhaus telemedizinisch unterstützt wird (§ 115g Absatz 1 Nr. 3 i. V. m. § 115g Absatz 3 S. 1 Nr. 2 und 3 SGB V).

Um welche stationären Leistungen es sich hierbei jeweils im Einzelnen handelt, ist von den Selbstverwaltungspartnern auf Bundesebene (Deutsche Krankenhaus-

gesellschaft e. V. [DKG] sowie Spitzenverband Bund der Krankenkassen [GKV-SV]) im Rahmen einer Vereinbarung festzulegen, oder, sofern hier keine Einigung zustande kommt, durch die Bundesschiedsstelle. Darauf aufbauend werden Vergütungsfragen in einer weiteren Vereinbarung der Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene geregelt oder ggf. durch die Schiedsstelle festgelegt.

Die konkrete Ausgestaltung der beiden Vereinbarungen der Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene ist eine wichtige Voraussetzung für den bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Betrieb einer SÜVE. Die beiden Vereinbarungen stehen derzeit noch aus. Daher ist erst nach Vorliegen der Vereinbarungen mit Anträgen der Krankenhausträger auf Umwandlung eines Standortes in eine SÜVE zu rechnen.

Sektorenübergreifende Versorger können aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung leisten. Die konkrete Ausgestaltung ist derzeit jedoch noch von den o. g. Vereinbarungen der Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene abhängig.

*9. Kann der Versorgungsauftrag nach dem geltenden Landeskrankenhausplan durch einen privaten Anbieter erfüllt werden?*

Zu 9.:

Nach § 1 Absatz 2 LKHG ist bei der Durchführung des Gesetzes der Grundsatz der Trägervielfalt zu beachten. Der Versorgungsauftrag eines Krankenhauses kann daher grundsätzlich durch einen öffentlichen, einen freigemeinnützigen oder einen privaten Krankenhausträger übernommen werden.

*10. Wie hoch sind die Abschreibungen der St. Anna-Virngrund-Klinik jeweils in den nächsten zehn Jahren entlang der vom Land kräftig geförderten baulichen Investitionen?*

Zu 10.:

Im Rahmen der Investitionsförderung wurden seit dem Jahr 2002 insgesamt drei Maßnahmen für die St. Anna-Virngrund-Klinik bewilligt, die bislang noch nicht abgeschrieben sind. Vonseiten des Landes wird regelmäßig von einer Abschreibungszeit von 25 Jahren ausgegangen. Derzeit weisen diese drei Bauvorhaben eine laufende Nutzungsdauer auf, sodass hierfür entsprechende Abschreibungsbeträge anfallen. Die kumulierten Abschreibungswerte der nächsten zehn Jahre betragen 9 648 333,33 Euro. Weitergehende Informationen können aufgrund des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht offengelegt werden.

Lucha

Minister für Soziales,  
Gesundheit und Integration